

Vorlesungsreihe Betriebswirtschaft trifft Zahnmedizin

Zusammenfassung Teil 9 vom 14. Januar 2025

Expedition ins Reich der Steuern

Der bekannte Steuerrechtler Tipke beklagte schon vor 50 Jahren, dass es in Deutschland 40 verschiedene Steuerarten gäbe, die mangelhaft systematisiert in 90 Steuergesetzen, über 100 Rechtsverordnungen und über 1.000 Verwaltungsanordnungen geregelt seien. Und leider hat sich diese Situation nicht verbessert. Für niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen und ihre Praxen sind vor allem die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer von zentraler Bedeutung.

Steuerart	Anknüpfung
Einkommensteuer (+ Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer)	zu versteuerndes Einkommen
In seltenen Fällen: Gewerbesteuer	Gewerbeertrag
Umsatzsteuer	Umsatz (insbesondere Praxiseinnahmen) so weit nicht steuerbefreit

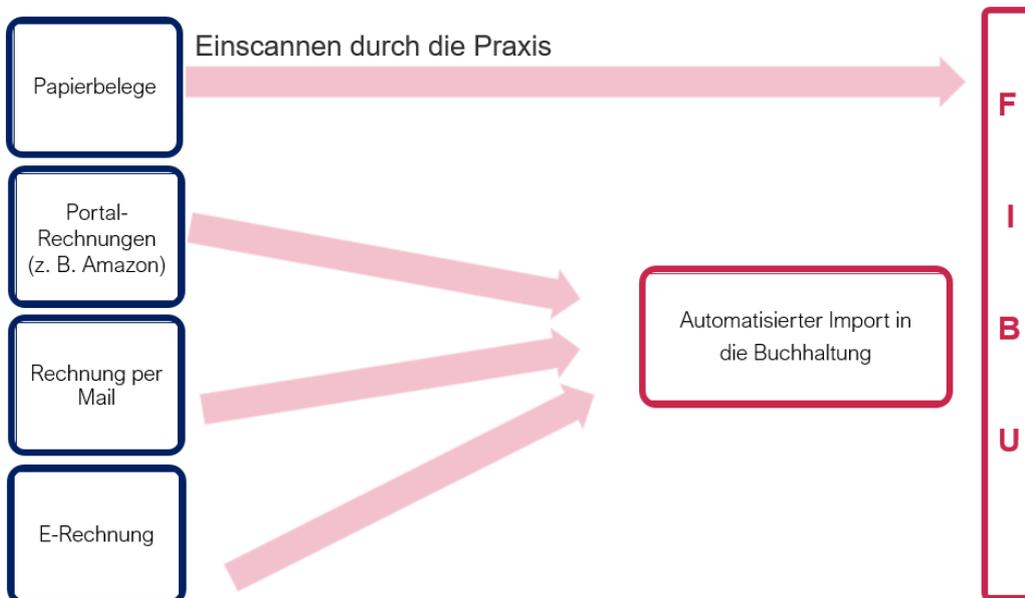
1. Einkommensteuer

Niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen zahlen Einkommensteuer auf ihr Einkommen. Der Praxisgewinn gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und stellt lediglich eine Einkunftsart dar, aus der sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen zusammensetzt. Da die Einkommensteuer sich nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richten soll, werden sowohl andere Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) berücksichtigt als auch, ob der Steuerpflichtige verheiratet ist, Kinder hat, Versicherungsbeiträge bezahlt und evtl. schwer erkrankt ist.

Zur Ermittlung des Praxisgewinns hat der niedergelassene Zahnarzt bzw. die niedergelassene Zahnärztin eine Buchhaltung zu erstellen. Meist übernimmt dies sein bzw. ihre Steuerberatung und die Praxis stellt dafür die Buchhaltungsbelege zusammen. Früher war dies mit viel Papier verbunden, das in Buchhaltungsordnern per Post an die Steuerberatung verschickt wurde. Im Zeitalter der Digitalisierung sind Papierbelege längst auf dem Rückzug. Heute werden E-Rechnungen, Portal-Rechnungen (z. B. von Online-Händlern, Energie- oder Telekommunikationsunternehmen) und für eine Übergangszeit Rechnungen per Mail automatisiert als Beleg in die Buchhaltung (Unternehmen online) überführt, dort DSGVO konform und



revisions sicher verarbeitet und abgespeichert. Nur Papierbelege müssen noch eingescannt werden.



1.1 Gewinnermittlung

Der Gewinn von Zahnarztpraxen wird in aller Regel durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Dies hat für Zahnarztpraxen folgenden Vorteil: Praxiseinnahmen werden grundsätzlich später und Praxisausgaben früher als bei Bilanzierern erfasst. D. h., der Gewinn wird auf spätere Perioden verlagert, so dass auch die Besteuerung später erfolgt.

Typische **Betriebseinnahmen** sind Zahlungen der KZV oder von Patienten für zahnärztliche Leistungen. **Betriebsausgaben** sind Aufwendungen, die durch die Praxis veranlasst wurden wie Personalkosten, Praxismiete und Praxismaterial. Sie werden grundsätzlich erst bei Bezahlung berücksichtigt.

Anders verhält es sich bei der Anschaffung von **Anlagevermögen der Praxis**. Dazu gehört zum Beispiel eine Behandlungseinheit, ein OPG oder das Mobiliar für den Rezeptions- und Wartebereich. Bei diesen Wirtschaftsgütern werden die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer (meist 8 bis 10 Jahre) verteilt. Voll abgeschrieben werden dürfen ausnahmsweise aber im Jahr der Anschaffung Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (z. B. PCs, Notebooks, Praxissoftware).

Keine Betriebsausgaben sind z. B. Tilgungen von Darlehen und Beiträge zum Versorgungswerk des niedergelassenen Zahnarztes bzw. der niedergelassenen Zahnärztin.



1.2 Einkommensteuer senken – aber wie?

A) Was senkt die Steuer dauerhaft?

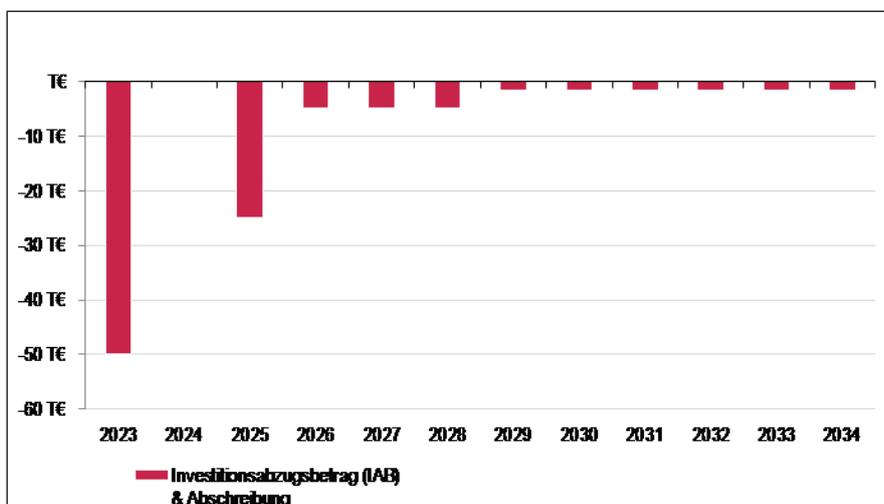
Dauerhafte Senkungen erzielt man unspektakulär in Form von sauber belegten Betriebsausgaben, die bei einer späteren Betriebsprüfung nicht in Frage gestellt werden können. Aber auch die Vermeidung falscher steuerlicher Gestaltungen senkt auf Dauer die Steuern.

Beispiel 1: Ist Eigentümer der Praxisimmobilie der niedergelassene Zahnarzt bzw. die niedergelassene Zahnärztin, so muss bei Veräußerung der Immobilie der Veräußerungsgewinn versteuert werden. Ist dagegen der Ehepartner Eigentümer, so entfällt diese Versteuerung nach Ablauf der Spekulationsfrist.

Beispiel 2: Wird beim Verkauf einer Praxis eine Earn-Out-Klausel vereinbart, so zahlt der veräußernde Zahnarzt bzw. die veräußernde Zahnärztin wesentlich mehr Steuern, als wenn er oder sie eine solche Klausel nicht vereinbart hätte.

B) Was verschiebt die Steuerlast?

Lediglich eine Steuerverschiebung bewirkt z. B. die Verlagerung von Einnahmen ins Folgejahr und das Vorziehen von Praxisausgaben ins alte Jahr. Wer auf diese Weise im Jahr 2024 das Ergebnis gedrückt hat, erhöht es aber im Folgejahr (2025) in gleicher Höhe.



Steuerverschiebung durch § 7g EStG bei Anschaffungskosten 100 T€ in 2025

Eine weitere sehr beliebte Form der Steuerverschiebung ist der Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei Praxen mit einem Gewinn von max. 200 T€ pro Jahr. Ursprünglich gedacht war, dass ein IAB von kleineren Unternehmen gebildet werden kann für in den nächsten beiden Jahren geplante Investitionen. Heute ist aber für die Nutzung des IAB eine Investitionsabsicht nicht mehr erforderlich (BMF-Schreiben 15.06.2022). Er

muss zwar später mit steuerlicher Rückwirkung aufgelöst werden, aber bis dahin bleiben die Zinsen überschaubar (0,15 % pro Monat) und die Verzinsung beginnt erst 15 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres. Ein IAB ist also ein „günstiger“ Kredit des Finanzamtes. Mit Sonderabschreibungen lassen sich die Abschreibungen zeitlich vorziehen und damit die Steuern früher reduzieren.



2. Gewerbesteuer

Niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig, weil sie als Freiberufler gelten. Dies hat für sie den Vorteil, dass sie keine Gewerbesteuer zahlen.

ABER:

- Die Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer kürzt zwar durch Anrechnung größtenteils die Einkommensteuer. Doch gerade in Großstädten bleibt eine Mehrbelastung für den Zahnarzt und die Zahnärztin.
- Gewerbliche Zahnärzte und Zahnärztinnen müssen in aller Regel bilanzieren. Um jedoch nicht in die Gewerblichkeit zu rutschen, sollten sie vorsichtig sein mit gewerblichen Tätigkeiten neben freiberuflichen Tätigkeiten als Zahnarzt bzw. Zahnärztin. Dies gilt besonders für BAGs. Hat eine BAG gewerbliche Umsätze von mehr als 3 % der Gesamt-Nettoerlöse oder von mehr als 24.500 € im Veranlagungsjahr, so gilt die ganze Praxis als gewerblich.
- Auch bei Anstellung von Berufskollegen gibt es Gefahren: Wenn angestellte Zahnärzte und Zahnärztinnen Schwerpunkte haben, die der Praxisinhaber oder Gesellschafter nicht beherrscht, führt dies zur (teilweisen oder vollständigen) Gewerblichkeit der Praxis.
- Dies gilt auch, soweit ein angestellter Zahnarzt oder eine angestellte Zahnärztin eine Zweigstelle eigenständig und ohne Anwesenheit des Praxisinhabers betreut.
- Entgegen weit verbreiteter Ansicht führt aber die Zulassung einer BAG als MVZ nicht zur Gewerblichkeit.

3. Umsatzsteuer

- Die meisten Praxen müssen keine Umsatzsteuer abführen, wenn sie kein eigenes Labor betreiben, denn zahnärztliche Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit.
- Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen kosmetische zahnärztliche Leistungen, wie kosmetische OPs von MKGlern, Dentalkosmetik, Botox-Behandlungen und in aller Regel Bleaching.
- Neuerdings behaupten Betriebsprüfer zunehmend, dass Aligner-Behandlungen – insbesondere bei sog. Aligner-Shops – überwiegend keine Heilbehandlungen seien, sondern aus rein kosmetischen Gründen vorgenommen würden. Auch Behandlungen von KIG1- und KIG2-Fällen seien nicht medizinisch indiziert und deshalb kosmetische (umsatzsteuerpflichtige) Behandlungen. Diese Rechtsauffassungen der Behörden sind sehr fraglich. Praxen sind aber gut beraten, wenn sich aus der Diagnose-Dokumentation klar ergibt, dass die Behandlung medizinisch indiziert war und nicht kosmetische Aspekte im Vordergrund standen. Denn die Beweislast, dass es sich um eine Heilbehandlung handelt, liegt beim behandelnden Zahnarzt. Im Falle einer Prüfung hat er zum Beweis

(anonymisierte) Unterlagen vorzulegen. Hilfreich ist, wenn die Praxis einen ICD-Code hinterlegt (ICD 10).

- Umsatzsteuerpflichtig ist auch die Herstellung von Prothetik im Eigenlabor. Umsatzsteuerfrei bleiben aber z. B. Abform-Material für Kieferabdrücke, nicht individuell hergestellte provisorische Kronen. Vor allem umsatzsteuerfrei ist die Herstellung von Alignern oder kieferorthopädischen Apparaten im eigenen Labor, denn nach BFH (23.10.1997) ist das Überlassen von kieferorthopädischen Apparaten (Zahnspangen) Teil einer steuerbefreiten Heilbehandlung. Gleiches gilt für „Aufbissbehelfe“.

4. Besteuerung von MVZ-GmbHs

Noch nicht sehr verbreitet sind Praxen in der Rechtsform einer (MVZ-)GmbH. Sie ist immer gewerbesteuerpflichtig und führt Körperschaftsteuer ab. Gewinne der GmbH sind im Schnitt mit etwas mehr als 30 % an Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet. Solange die GmbH Gewinne nicht ausschüttet, liegt somit die Belastung unter der eines niedergelassenen Zahnarztes. Aber bei Ausschüttung des Gewinns fällt zusätzlich Kapitalertragsteuer (und Solidaritätszuschlag) an und die Belastung steigt auf insgesamt rd. 50 %.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Gewinn einer GmbH nicht dem Gewinn eines niedergelassenen Zahnarztes entspricht. Denn Gesellschafter-Zahnärzte schließen mit „ihrer“ GmbH Arbeitsverträge ab. Das Gehalt mindert den Gewinn der GmbH. Andererseits wird für das Gehalt des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin Lohnsteuer einbehalten.

5. Steuerzahlungen im Griff?

Unser Steuerrecht mag man für mangelhaft systematisiert geregelt halten und vielleicht auch in manchen Teilen für ungerecht. Aber Steuerbelastungen sind berechenbar und man weiß in etwa, wann Steuerbelastungen auf den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin oder die Praxis zukommen. Trotzdem trifft viele die Steuern unvorbereitet.

Ein typischer Fall:

Die Steuererklärung 2022 ist abgegeben. Aber der Steuerbescheid liegt noch nicht vor. Die Steuerklärung 2023 ist noch nicht erstellt. Aber die Buchhaltungen 2023 und 2024 zeigen den Praxisgewinn. Warum kennen Zahnärzte und Zahnärztinnen in einem solchen Fall nicht die Steuerbelastungen, die für 2022, 2023 und 2024 erwartbar sind?

TIPP: Der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin sollte die noch nicht festgesetzten Steuernachzahlungen berechnen oder schätzen lassen und die Beträge auf einem gesonderten Fest- oder Tagesgeldkonto bereithalten. Damit behält man die Steuerzahlungen im Griff!



Vorlesung verpasst? Melden Sie sich jetzt noch für die weiteren Vorlesungen von Prof. Dr. Bischoff an! <https://bwl.bischoffundpartner.de>

Über Prof. Dr. Bischoff & Partner:

Die Steuerberater, Fachanwälte und Betriebswirte der Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte betreuen ausschließlich niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen, sowie zMVZ. Weitere Steuergesellschaften der Holding Prof. Dr. Bischoff & Partner sind auf Arztpraxen und mittelständische Unternehmen spezialisiert. Seit unserer Gründung im Jahr 1985 sind wir davon überzeugt, dass Erfolg Freiräume schafft. Unseren Mandanten bieten wir nicht nur verständlich aufbereitete Zahlen und Auswertungen, sondern auch umfassende und vielseitige Beratungsleistungen. So schaffen wir die nötige Transparenz, die Sicherheit für wirtschaftlichen Entscheidungen gibt.

www.bischoffundpartner.de

Kontakt:

Anita Pützer, Communication Managerin
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Tel. 0221 9128404 233, anita.puetzer@bischoffundpartner.de